

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Juli

1982

Bescheid

auf die Hauptberichte der Bezirkssynoden 1981 zum Thema:
„Amtshandlungen der Kirche als Herausforderung zu missionarischem Handeln“

Inhalt

	Seite		Seite
I. Der Hauptbericht 1981	114	A Taufe	116
– Erster Eindruck	114	B Die kirchliche Trauung	122
– Was kann der Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates leisten?	114	C Die kirchliche Bestattung	127
– Amtshandlungen als Chance und Herausforderung zu missionarischem Handeln – die theologische Frage	114	III. Wurde die Zielsetzung des Hauptberichtes 1981 erreicht?	132
II. Die wesentlichen Ergebnisse des Hauptberichtes 1981	116	IV. Empfehlung von Verteilschriften für den Anlaß einer Trauung oder einer kirchlichen Bestattung	133

I. Der Hauptbericht 1981

Erster Eindruck

Die Thematik des Hauptberichtes stieß bei den meisten Pfarrern, insbesondere aber auch bei Kirchenältesten, auf großes Interesse. Dies lag einmal daran, daß auch die Nichttheologen wichtige Anregungen und Erfahrungen, die z. T. sehr persönlich geprägt waren, einbringen konnten. Darüber hinaus wurde bei der Behandlung der Thematik vielen erst bewußt, wie stark sich der derzeitige gesellschaftliche Wandel auf Kirche, Theologie und praktische Frömmigkeit auswirken. Es verwundert nicht, daß die aufgeworfenen Fragen häufig ohne befriedigende Antwort und Lösung blieben. Darüber muß weiter nachgedacht und gearbeitet werden. Freilich gab es auch Ältestenkreise, die meinten, es sei doch alles selbstverständlich. Die Fragen seien überflüssig. Vereinzelt haben sich sogar Ältestenkreise geweigert, sich auf die Thematik einzulassen. Aber dies waren Ausnahmen. Beeindruckender ist, was ein südbadischer Kirchengemeinderat feststellt: „Der Kirchengemeinderat hat nur eine begrenzte Kraft, sich in und für die Gemeinde einzusetzen. Trotzdem aber hat sich der Kirchengemeinderat vorgenommen, an den anstehenden Fragen weiterzuarbeiten“ (Lö - s. Abkürzungsverzeichnis S. 132). Hier kommt eine Sorge zum Ausdruck, die für die ganze Landeskirche bei der Behandlung solcher Fragen von Bedeutung ist: Kaum hat man sich auf eine Sache eingelassen, steht schon die nächste und übernächste an. Wir bringen nichts richtig zu Ende oder auch nur weiter, weil wir uns ständig auf neue Aufgaben und Fragen stürzen. Die sich daraus ergebende Folgerung heißt: Beschränkung auf Weniges - noch besser: auf das Wesentliche! - Und dazu gehören sicher die kirchlichen Amtshandlungen.

Was kann der Bescheid leisten?

Sicherlich nicht eine Wiedergabe all dessen, was die Bezirkssynoden in ihren Hauptberichten, Referaten und Protokollen mitgeteilt haben. Dies füllt zwei dicke Aktenordner.

Der vorliegende Bescheid hat drei Anliegen:

- Er berichtet über wichtige Tendenzen, Schwerpunkte und Schwierigkeiten, die in den Berichten der Kirchenbezirke zur Sprache kommen.
- Offene Fragen und Lösungsvorschläge aus Gemeinden und Kirchenbezirken werden aufgenommen, kritisch reflektiert und als Anregung und Hilfe weitergegeben.
- Der Evangelische Oberkirchenrat, der das Ergebnis des Hauptberichtes 1981 in einer Sitzung ausführlich diskutierte, nimmt Stellung insbesondere dort, wo er offene Fragen, Defizite, Fehlentwicklungen und Kontroversen sieht (die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates ist, sofern sie von besonderer Relevanz für die Gemeindepraxis ist, jeweils durch den Druck besonders hervorgehoben).

Durch dieses Verfahren wird deutlich, daß im Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates ein Zusammenwirken von Ortsgemeinden, Kirchenbezirken und Evangelischem Oberkirchenrat angestrebt wird. Im gegenseitigen Aufeinanderhören und Miteinanderreden soll Kirche als „Lerngemeinschaft“ ermöglicht werden.

Amtshandlungen als Chance und Herausforderung zu missionarischem Handeln - die theologische Frage

Gefragt wurde nicht einfach nach den kirchlichen Amtshandlungen, sondern nach den „Amtshandlungen als Herausforderung zu missionarischem Handeln“. Es ging also nicht nur um eine Erhebung des Ist-Standes, sondern es sollte kritisch bedacht werden, inwieweit unsere Amtshandlungen auftragsgemäß, evangeliumsgemäß und das heißt auch missionarisch ausgerichtet sind.

Die theologische Diskussion, die in den letzten Jahren über den Begriff „Mission“ stattfand, spiegelte sich auch in den Berichten wider. Es kam zu gegensätzlichen Alternativen:

- entweder missionarische Kirche oder Volkskirche,
- entweder wird die Botschaft des Evangeliums ernstgenommen oder der jeweilige Fall (Taufe, Eheschließung, Tod usw.).

Zunächst scheint die Entscheidung zwischen den aufgezeichneten Alternativen völlig klar zu sein: Natürlich müssen wir uns für die missionarische Kirche und eine unverkürzte Botschaft des Evangeliums entscheiden. Schwieriger wird es, wenn man an die alltägliche Praxis und insbesondere an die Menschen denkt, mit denen es die Kirche bei Amtshandlungen zu tun

hat: an die Eltern, die ihr Kind zur Taufe anmelden, an Brautpaare, die eine kirchliche Trauung erbitten, oder an die Angehörigen eines Verstorbenen. – Da sind auf der einen Seite unsere richtigen theologischen Überlegungen, auf der anderen Seite aber sind Menschen, die der Kirche zum Teil fernstehen, aber doch „aus besonderem Anlaß“ sich jetzt an die Kirche wenden. Hier werden wir unsicher. Offenbar gibt es keine glatten Lösungen. Auch theologisch noch so schlüssige Theorien werden uns fragwürdig.

Und eben das ist das Problem, das sich in den Berichten zur Thematik dieses Hauptberichtes deutlich herausstellte: Die immer wieder diskutierten Alternativen, wie sie oben aufgeführt wurden, helfen nicht weiter. Denn es gibt keine Kirche an sich, keine christliche Botschaft und keine missionarische Bemühung in Absehung von den Menschen, für die sie bestimmt ist. Als Kirche Jesu Christi in unserer Zeit leben heißt darum in Spannung leben, in der Spannung zwischen Auftrag und Bedürfnis der Menschen, in der Spannung zwischen Bekenntnis- und Volkskirche. In dieser Spannung muß falschen Alternativen widerstanden werden.

Dazu noch einige Bemerkungen:

- Einige Berichte beschäftigen sich sehr ausführlich mit dem Begriff „Volkskirche“. Wolfgang Huber (Kirche, 1979, S. 169 ff.) macht darauf aufmerksam, daß dieses Wort „Volkskirche“ von dem Theologen Friedrich Schleiermacher 1822/23 geprägt wurde in einer Zeit, als die Identität von Gesellschaft und Kirche nicht mehr selbstverständlich war. Der Begriff „Volkskirche“ umschrieb damals das Programm einer „Kirche für das Volk“, einer offenen Kirche, die für alle da ist. Volkskirche ist also ursprünglich ein Reformbegriff, der auf Mission hinzielt. Freilich verband sich mit diesem Begriff sehr bald auch das Interesse an der Bestandserhaltung der Kirche.
- Und eben diese letzte Vorstellung von Volkskirche (= Erhaltung des Bestandes) muß anscheinend für viele heute maßgebend sein. Denn nur daraus erklärt sich die zuweilen heftige Ablehnung der Fragestellung des Hauptberichtes.

Ein Kirchenbezirk berichtet, daß Amtshandlungen nicht als Problem gesehen werden und auch nicht der Wunsch besteht, diese zum Problem zu machen (Ad). Amtshandlungen gehören in traditionellen Gemeinden zum „unreflektierten Bestandteil des Gemeinschaftslebens“. Sie sind geradezu ein Zeichen der „Identität für Alteingesessene“ (Ad). Woanders liest man, daß missionarisches Handeln „zum Teil heftig abgelehnt wird“ oder daß Volkskirche nicht an Maßstäben neutestamentlicher Gemeinden gemessen werden darf (Üb). – Ein Kirchenbezirk schreibt gar: „Würde die Kindertaufe abgeschafft, gäbe es bald keine Kirche mehr“ (Wert). – In solchen Voten kommt eine Defensivhaltung zum Vorschein: Die Kirche in ihrem So-Sein darf nicht in Frage gestellt oder gar verändert werden.

- Andererseits kommen – allerdings viel seltener – auch kritische Bemerkungen zur volkskirchlichen Praxis zur Sprache, ein Unbehagen, das sich insbesondere bei Pfarrern im Blick auf Amtshandlungen äußert. Kritisch wird in einem Bericht festgestellt, daß „die Gemeinden des Kirchenbezirks nur wenig missionarisch ausgerichtet sind; zumindest was Amtshandlungen betrifft: nichts Neues unter der Sonne“ (Pf-L). Wie diese Spannung von Auftrag und volkskirchlicher Praxis durchzuhalten ist, versucht ein Referent deutlich zu machen, wenn er in diesem Zusammenhang von dem notwendigen Vertrauen auf Gottes Handeln auch in dieser kirchlichen Situation spricht: „Ganz bewußt stelle ich an den Anfang meiner Hinweise die Frage, ob es uns nicht an Vertrauen fehlt, daß dort, wo das Evangelium gepredigt wird – freilich das Evangelium! –, Kirche geschieht, sich Menschen als Gemeinschaft der Heiligen versammeln und als Christen in dieser Welt leben. Mangelt es uns nicht an der fröhlichen und zuversichtlichen Erkenntnis, daß Glauben und kirchliches Leben nicht von kirchlichen Strukturen abhängig sind . . . , sondern vom Vertrauen auf Gottes Möglichkeiten, auch in der Volkskirche?“ (Hd). – Hier kommt ein wichtiges Anliegen zum Ausdruck. Es geht nicht einfach um die Frage: Welche Kirche haben, machen oder wünschen wir? Sondern: Trauen wir Gott zu, daß er trotz aller Widerstände und Schwierigkeiten auch mit dieser Volkskirche seine Ziele erreichen kann und will?
- In der theologischen Diskussion der letzten Jahre wurden die Amtshandlungen als typisch „volkskirchliche Handlungen“, also bewußt als Chance der Volkskirche herausgestellt (vgl. dazu insbesondere: Amtshandlungen, Eine Stellungnahme aus der Arnoldshainer Konferenz, 1978). Dies geschah nicht zuletzt dadurch, daß man nicht nur die Fragen und Anliegen der Gemeindeglieder bei Amtshandlungen kritisch untersuchte, sondern auch die Position des Pfarrers, der, befangen in seinen theologischen Fragen, oft keinen Zugang mehr hatte zu den Sorgen und Bedrängnissen der Menschen, die ihn aufsuchten. Gerade die seelsorgerliche Erfahrung, die von manchen Pfarrern in den Hauptberichten zur Sprache kommt, macht nochmals deutlich, wie fragwürdig die Alternativen sind: hier Theologie, dort Volksfrömmigkeit, hier Evangelium und dort das Bedürfnis der Gemeindeglieder. Gehört es doch zum Wesen des Evangeliums, daß es den

Menschen in seinen elementaren Lebensnöten und Krisen ernst nimmt. Dies gilt nicht nur für kirchliche Amtshandlungen, sondern grundsätzlich.

In einem Bericht wird von der besonderen Chance der Kirche in der Stadt gesprochen: „Es gibt nämlich so etwas wie ein Grundbedürfnis der Menschen nach Beheimatung. In der Beziehungslosigkeit und Unüberschaubarkeit, die das Leben in großen Städten ausmachen, wollen Menschen wissen, wohin sie gehören, wo sie zu Hause sind“ (Hd). – An diesem Beispiel wird nochmals deutlich, daß missionarische Bemühung nicht dem Menschen irgend etwas aufdrängt, das ihm fremd ist, sondern recht verstanden dem Menschen in seiner eigentlichen Not und Bedürftigkeit Hilfe und Weg anbietet.

- „Missionarische Bemühung erwartet nicht nur Veränderung von jenen Menschen, die dem Evangelium fernstehen. Sie erfordert ebenso von der Kirche Mut und Bereitschaft zur Wandlung.“ Diese Sätze in dem Arbeitspapier, mit dem der Evangelische Oberkirchenrat den Hauptbericht in Gang setzte, werden von manchen Berichten besonders herausgehoben. Freilich stellt sich hier eine Aufgabe, die die Möglichkeit eines Berichtes überschreitet: Eine „missionarische Kirche“ meint ja nicht eine Kirche, die nur auf ihrer Position beharrt und andere nötigt, zu ihr zu kommen. Mission erfordert ein Umdenken zunächst von der Kirche selbst. Sie führt also zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem tatsächlichen Zustand der Kirche. Sie führt zum Aufbruch und zur Frage: Was muß sich bei uns ändern, damit wir besser der missionarischen Aufgabe gerecht werden können?

Alles in allem: Mission erwartet von der Kirche Veränderung im Sinne der Nachfolge Jesu Christi. Und es ist die Frage, ob sich Kirche und Gemeinden in Bewegung setzen und die Spannungen unserer Zeit auszuhalten gewillt sind, oder ob sie sich am Ende doch lieber in jene Alternativen hineinflüchten, von denen eingangs die Rede war.

II. Die wesentlichen Ergebnisse des Hauptberichtes 1981

Im folgenden wird über die wesentlichen Stellungnahmen, Anfragen und Anregungen aus den Kirchenbezirken berichtet. Diese werden kritisch kommentiert. Zu einigen Schwerpunktfragen, die kontrovers sind, gibt der Evangelische Oberkirchenrat eine ausführliche Stellungnahme.

Die Gliederung entspricht dem Frageschema des Arbeitspapiers, das der Evangelische Oberkirchenrat für den Hauptbericht 1981 herausgab.

A Die Taufe

A1 Taufstatistik

Im Blick auf die Taufstatistik berichten die Kirchenbezirke, daß die landeskirchliche Statistik in der Regel auch in ihrem Bereich zutrifft, d. h. aufs Ganze betrachtet:

- Evangelische Eltern lassen ihre neugeborenen Kinder auch weiterhin taufen selbst dann, wenn ein Elternteil (in der Regel der Ehemann) aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist.
- Die Zahl von Säuglingstauen aus konfessionsverschiedenen Ehen (insbesondere aus Ehen, wo ein Elternteil der römisch-katholischen Kirche angehört) wächst.

Die Taufstatistik unserer Landeskirche legt die Meinung nahe, daß es hier keine besonderen Probleme gibt. Aufhorchen läßt allerdings, daß der Großstadtbezirk Mannheim einen geradezu alarmierenden Rückgang der Taufen meldet: „1970 wurden 91% der geborenen Kinder getauft, 1979 wurden nur noch 69% aller geborenen Kinder getauft.“ Ähnliches wird aus einem Neubaugebiet und aus einer Innenstadtgemeinde in Heidelberg berichtet: „Etwa ein Drittel der Kinder, die den Kindergarten oder die Grundschule besuchen, sind nicht getauft.“ – Solche Meldungen müssen, auch wenn sie vereinzelt sind, beachtet werden. Sie deuten eine Entwicklung an, die auch außerhalb unserer Landeskirche, insbesondere in Großstädten, bereits statistisch belegt ist. – Über die Gründe, warum Eltern die Taufe ihrer Kinder unterlassen, wird unter A 3 berichtet.

Die Frage nach maßgebenden Einstellungen im Blick auf die Kindertaufpraxis zeigt jenen bekannten Gegensatz zwischen der gängigen Erwartung von Eltern und einem theologisch verantworteten Taufverständnis: Taufeltern haben den Wunsch „nach Bewahrung des Kindes vor Schäden aller Art“ (Ad). Man kann nie wissen, „ob es am Ende nicht doch was nutzt“ (Alb). Insbesondere spielt die Tradition eine große Rolle (Hd, Pf-L). Insgesamt sieht man die üblichen Einstellungen als „durchgängig oberflächlich“ an (Pf-S). Die Taufe selbst ist ein Familienfest, eine Handlung, die häufig mit magischen Vorstellungen verbunden ist. „Salopp ausgedrückt: eine Schluckimpfung, die vor Infektionen schützen soll“ (Ad). Bei keiner anderen Amtshandlung wird so sehr wie gerade bei der Taufe die Diskrepanz deutlich zwischen theologischem Verständnis und volkskirchlicher Erwartung und Frömmigkeit (Mül). Theologische Begründungen, z. B. die Kindertaufe als „Antwort auf die bedingungslose Annahme des Kindes durch Gott“ (Ad) – das und vieles andere sind Überlegungen von Pfarrern und Kirchenältesten, die jedoch wenig zu tun haben mit dem, was Eltern auf Befragen nach der Begründung des Taufbehrens für ihre Kinder zu sagen haben.

A 2 Einstellungen zur Kindertauf- praxis

In den vorliegenden Berichten werden daraus zwei verschiedene Konsequenzen gezogen:

- Man sieht zwar die problematische Einstellung vieler Eltern, traut jedoch Gott und der Wirksamkeit des Evangeliums mehr zu. So wird gleichsam versucht, die Anfechtung der täglich erlebten Praxis theologisch zu bestehen oder gar zu überspielen. Am deutlichsten wird dies im folgenden Bericht: „Die Mehrzahl der Mannheimer Gemeindepfarrer ist grundsätzlich eher bereit, auf die unverfügbare Wirkung des Evangeliums zu hoffen, als sich durch Glaubensverhöre der inneren Zustimmung derer zu versichern, die eine Amtshandlung erbitten“ (Ma).
- Man fordert, daß eine kirchliche Segenshandlung als Alternative für die Kindertaufe angeboten wird für alle jene Fälle, wo Eltern selbst keine klare Einstellung zum christlichen Glauben haben oder aus der Kirche ausgetreten sind.

Die Bedeutung der hier aufgetretenen Fragen ist deutlich. Für eine theologisch und seelsorgerlich verantwortete Taufpraxis erscheinen dem Evangelischen Oberkirchenrat folgende Feststellungen wichtig:

- 1. Das Taufgespräch gewinnt in dieser Situation an Bedeutung. Gerade Eltern, die der Kirche fernstehen, sind bei der Taufanmeldung zuweilen verunsichert, aber doch auch wieder sehr aufgeschlossen. Sie möchten nicht, daß ihrem Kind etwas entgeht und haben die unbestimmte Vermutung, daß die Taufe für ihr Kind wichtig sein könnte. Auf solche Überlegungen muß eingegangen werden. Dabei kann es zu der überraschenden Erkenntnis kommen, daß das, was in der Taufe geschieht, die Erwartung der Eltern erfüllt, wenn auch in einer anderen und umfassenderen Weise. Darum muß die Bereitschaft der Taufeltern zu einer verantwortlichen Elternschaft sowohl geweckt wie auch erwartet und ernstgenommen werden.**

**Stellungnahme
des Ev. Ober-
kirchenrates**

„Die Bitte vieler Eltern um die Taufe ihrer Kinder mag weniger in einer Entscheidung für Christus und seine Kirche als in dem Verlangen nach Gottes Schutz und Segen für Kind und Familie begründet sein. Taufgespräch und Taufe müssen deutlich machen, daß die Zusage Gottes in Christus keine Sicherheitsgarantie, sondern Ruf zum Glauben, damit aber entscheidende Hilfe bedeutet, die dem Leben Sinn und Inhalt zu geben vermag“ (aus: Amtshandlungen, Eine Stellungnahme aus der Arnoldshainer Konferenz, 1978).

- 2. Eine gottesdienstliche Segnung (Darbringung) von Kindern, deren Taufe aufgeschoben wurde, ist nicht zulässig. Die Landessynode hat sich mit dieser Frage bei der Frühjahrstagung 1978 ausführlich beschäftigt und eine klare Entscheidung gefällt (vgl. Protokoll über die Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1978, S. 150 ff. – hier sind auch die wesentlichen Überlegungen nachzulesen, die zur Ablehnung führten). Eine entsprechende Bestimmung findet sich in der Durchführungsverordnung zur Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ § 3, 2. Diese Entscheidung ist für Pfarrer und Ältestenkreise bindend und im Blick auf eine gemeinsame Taufpraxis in der Landeskirche zu beachten.**
- 3. Mit jeder Taufe übernimmt die ganze Gemeinde eine besondere Verantwortung. Dabei geht es nicht nur um die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der christlichen Unterweisung. Es geht darüber hinaus um den inneren Zustand der Gemeinde selbst. Bietet sie die geistliche Atmosphäre, Raum und Möglichkeiten dafür, daß Getaufte Erfahrungen machen können mit dem, was ihnen bei der Taufe zugesagt und zugeeignet wurde? Darauf wird insbesondere auch in den eben veröffentlichten Erklärungen des Ökumenischen Rates verwiesen:**

„Jede Taufe gründet in und bezeugt Christi Treue bis zum Tod. Sie hat ihren Sitz im Leben und Glauben der Kirche und weist hin, durch das Zeugnis der ganzen Kirche, auf die Treue Gottes als dem Grund allen Lebens im Glauben. Bei jeder Taufe bekräftigt die ganze Ge-

meinde neu ihren Glauben an Gott und verpflichtet sich, für einen Geist des Zeugnisses und Dienstes zu sorgen“ (aus: Taufe, Eucharistie und Amt, Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, 1982, Ziff. 12).

A 3 Unterlassung der Kindertaufe

Die Zahl der Gemeindeglieder, die ihre Kinder nicht taufen lassen, ist aufs Ganze betrachtet gering. Fragt man nach den Gründen, so werden vorwiegend zwei Einstellungen berichtet:

- Eine kleine Gruppe von Eltern unterläßt die Taufe ihrer Kinder aus ernstzunehmenden Gewissensgründen und theologischen Überlegungen. Dabei spielt die Tauflehre Karl Barths, die Nähe zu evangelikalischen Gemeinschaftskreisen oder zu charismatischen und baptistischen Gruppen eine Rolle.
- In der Regel aber geht es um Eltern, die von der Kirche und der Taufe ihrer Kinder wenig oder nichts mehr erwarten. Sie sagen: Das Kind soll sich selbst entscheiden. In ähnlicher Weise entscheiden sich auch konfessionsverschiedene Eltern, die sich über die künftige Konfession ihrer Kinder nicht einigen können.

Im Blick auf solche Eltern stellt sich für Pfarrer und Kirchenälteste die Frage: Sollen wir ihnen nachgehen oder sollen wir die negative Entscheidung einfach hinnehmen? – Zwar wird in den Berichten darauf hingewiesen, daß man gerade in Großstadtgemeinden häufig überhaupt nicht erfahre, wenn Eltern die Taufe eines Kindes unterlassen. Andererseits aber wird berichtet von dem inoffiziellen Informationsfluß über Nachbarschaft, Kindergarten und Grundschule. Wie soll sich ein Pfarrer oder Ältestenkreis im Blick auf solche Eltern verhalten?

Der Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt berichtet von guten Erfahrungen, die beim Besuch solcher Eltern gemacht wurden. Dabei wird die Möglichkeit der Unterweisung im christlichen Glauben und die einer Spättaufe erläutert und angeboten.

Die Erfahrungen zeigen, daß es wichtig ist, daß die Verbindung zu solchen Eltern nicht abreißt. Sie sollten bei Besuchen über die Bestimmungen der Lebensordnung informiert werden, aber auch darüber, daß die Kirche für nichtgetaufte Kinder offensteht (Kindergarten, Kindergottesdienst, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht). Die Redensart: „Unser Kind soll sich einmal selbst entscheiden“ – muß von der Kirche ernstgenommen werden in dem Sinne, daß sie solchen Kindern Erfahrungen ermöglicht, die ihnen den Glauben an Jesus Christus wichtig machen. In steigendem Maße wird insbesondere der Konfirmandenunterricht für solche Jugendliche die Funktion einer Einführung in Gemeinde und Christsein übernehmen müssen und damit zu einer Tauf-Vorbereitung werden.

A 4 Taufaufschub

Die Frage nach Fällen, in denen vom Pfarrer und Ältestenkreis ein Taufaufschub als notwendig erachtet wurde, wird meistens negativ beantwortet. In einem Bericht wird kritisch vermerkt: „Die Gemeinden und ihre Verantwortlichen sind nicht bereit, das Versprechen der christlichen Erziehung ernstzunehmen und zur Voraussetzung der Kindertaufe zu machen“ (Em).

Die nachstehenden Bestimmungen der Lebensordnung machen deutlich, daß es hier um ein gewichtiges Anliegen geht, nämlich um eine glaubwürdige und geistlich verantwortete Taufpraxis der Kirche.

„Nach dem Befehl Jesu Christi wird die Taufe nur dort recht verwaltet, wo sie mit der christlichen Unterweisung verbunden ist. Die Taufe kann aufgeschoben werden, solange die Eltern es ablehnen, die mit der Taufe gegebene Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu übernehmen und es auch nicht möglich erscheint, daß diese Aufgabe anstelle der Eltern von der Gemeinde übernommen wird“ (Kirchliche Lebensordnung „Die Heilige Taufe“, Ziff. 10).

Der Evangelische Oberkirchenrat nimmt im folgenden Stellung zu drei Fallgruppen, die in den Berichten im Blick auf einen möglichen Taufaufschub erwähnt werden:

Stellungnahme des Ev. Ober- kirchenrates

1. **Zunächst geht es um Eltern, die die Taufe ihrer Kinder wünschen, aber selbst nicht kirchlich getraut sind.**

In solchen Fällen sollte das Taufgespräch mit den Eltern Anlaß sein, mit ihnen über die Bedeutung des Glaubens nicht nur für ihr Kind, sondern auch für sie selbst und ihre Ehe zu sprechen. Eine kirchliche Nachtrauung sollte ihnen nahegelegt werden. Die Taufe des Kindes darf jedoch in solchen Fällen nicht verweigert oder von einer Nachtrauung abhängig gemacht werden.

2. **Es wächst die Zahl von Eltern, die nicht konfirmiert sind, aber doch die Taufe ihrer Kinder begehren. Die Landeskirche kennt keine „Nachkonfirmation“. Die Konfirmation der Eltern darf darum auch nicht zur Voraussetzung gemacht werden dafür, daß die Betref-**

fenden ihre Kinder zu Taufe bringen. Hingegen sollte auch in diesem Fall das Taufgespräch Anlaß sein, mit den Eltern über ihre Entscheidung und ihre Gründe zu sprechen. Dabei können mögliche Einwände, Enttäuschungen oder Mißverständnisse behoben und ausgeräumt werden.

3. Das eigentliche Problem bildet die wachsende Zahl jener Eltern, die eine Taufe ihrer Kinder wünschen, wiewohl ein Elternteil, womöglich sogar beide, aus der Kirche ausgetreten sind. Die Berichte aus den Kirchenbezirken machen deutlich, daß in solchen Fällen unterschiedlich vorgegangen wird. Darum sollen insbesondere die folgenden Feststellungen Pfarrern und Ältestenkreisen helfen, daß die von ihnen (nach § 23, 2 f. der Grundordnung) zu treffenden Entscheidungen im Rahmen eines einheitlichen Vorgehens in der Landeskirche bleiben.

- In Fällen, wo nur ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört, darf die Taufe nicht verweigert werden. Dabei ist nach Möglichkeit das Einverständnis des ausgetretenen Elternteils mit der christlichen Erziehung des Kindes zu erfragen. Die Übernahme der Patenschaft durch einen evangelischen Christen ist in diesem Fall besonders wichtig.
- Wenn beide Eltern aus der Kirche ausgetreten sind, ist die Glaubwürdigkeit der Bereitschaft zu einer christlichen Erziehung erheblich in Frage gestellt. Mit Recht verweist das Votum der Arnoldshainer Konferenz auf den „unauflöselichen Zusammenhang von Christsein und Gliedschaft am Leibe Christi, die in der Zugehörigkeit zu einer konkreten Gemeinde deutlich“ wird. Kindertaufe setzt ein Elternhaus voraus, in dem es möglich ist, mit dem Geschenk der Taufe Erfahrungen zu machen. Darum sollte es als Regel gelten, daß die Taufe von Kindern, bei denen beide Eltern aus der Kirche ausgetreten sind, aufgeschoben wird.

Die Frage nach Erwachsenentaufen wird in den Berichten in zweierlei Hinsicht behandelt:

- Erwachsenentaufen sind selten. Besonders erwähnt werden Taufen von Spätaussiedlern (Bad), neuerdings auch Taufen von Moslems, die mit christlichen Ehepartnern verheiratet sind.
- Die Zahl der Jugendlichen, die während der Konfirmandenzeit oder beim Konfirmationsgottesdienst getauft werden, steigt stetig.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

In unserer kirchlichen Situation ist die Taufe Erwachsener eine besondere Möglichkeit, die Bedeutung der Taufe als Zusage Gottes und als Ruf zu einem neuen Leben herauszustellen.

- Darum darf die Taufe Erwachsener nicht in den Winkel abgedrängt werden. Auch sollte sie möglichst im Gemeindegottesdienst vollzogen und als Fest gefeiert werden, an dem die Gemeinde mit Freude und Dankbarkeit teilnimmt und erinnert wird, was jedem Christen durch die Taufe widerfahren ist.
- Ebenso wenig darf die Teilnahme nichtgetaufter Jugendlicher am Konfirmandenunterricht als peinliche Verlegenheit verstanden werden, die möglichst bald zu beheben ist. Auf die Situation solcher Jugendlicher muß im Konfirmandenunterricht in seelsorgerlicher Weise eingegangen werden. Vorbereitung und festliche Gestaltung der Tauffeier während der Konfirmandenzeit oder bei der Konfirmation sollten von der Konfirmandengruppe mitbedacht und mitgestaltet werden. „Es ist unsinnig, Kinder kurz vor der Konfirmation noch still taufen zu lassen“ (Schopf). Auf das entsprechende agendarische Formular in unserer zur Erprobung freigegebenen Taufagende II sei ausdrücklich verwiesen.

Die Entwicklung der gottesdienstlichen Taufpraxis in den letzten Jahren ist erfreulich. Fast in allen Kirchenbezirken wurden die liturgischen Konsequenzen aus dem theologischen Verständnis der Taufe gezogen: Taufen finden in der Regel im Gemeindegottesdienst (eventuell auch im Kindergottesdienst) statt. Haus- und Kliniktaufen werden so gut wie überhaupt nicht mehr erwähnt.

Dabei ergeben sich insbesondere drei Probleme, die im Zusammenhang der gottesdienstlichen Taufpraxis erwähnt werden:

1. Das Patenamnt ist „die Schwachstelle in unserer Taufpraxis“ (Fr). Die in diesem Zusammenhang angesprochenen Schwierigkeiten sind vielfältig:
 - Für manche Taufeltern ist es fast unmöglich, überhaupt noch Paten zu finden.
 - Für konfessionsverschiedene Eltern ist es häufig schwierig, evangelische Christen als Paten zu finden (vgl. Lebensordnung: Die Heilige Taufe, Ziff. 12).

A 5 Erwachsenentaufen

A 6 Taufgottesdienst und Patenamnt

Diese und andere Schwierigkeiten führen zu unterschiedlichen Empfehlungen der Bezirkssynoden. Einerseits wird von einer weitgehenden Entleerung des Patenamtes gesprochen und vorgeschlagen, es abzuschaffen; andererseits wird gefordert, das Patenamt aufzuwerten, insbesondere durch Handauflegung und Mitwirken der Paten bei der Taufe durch Gebete. Schließlich wird auch ein Nachweis der Befähigung zum Patenamt gefordert (Schopf).

Mit der Forderung nach einer Patenbescheinigung hat sich die Landessynode 1955 befaßt. Bericht des Hauptausschusses: „Auf die Beibringung von Patenbescheinigungen sollte verzichtet werden, um die bürokratische Arbeit nicht unnötig zu vermehren, besonders aber deshalb, weil ohne ein Vertrauen des Pfarrers zu den Angaben der Taufeltern alle seelsorgerliche Praxis von vornherein gefährdet wäre. Es wurde allerdings auch betont, daß sich die Kirche mit dem Verzicht auf diese Bescheinigung wichtiger seelsorgerlicher Möglichkeiten begeben, vor allem des Einflusses auf ein der Ordnung des Patenamtes stärker entsprechendes Verständnis für dieses Amt“ (Protokoll der Frühjahrstagung 1955 S. 31).

Die Problematik ist deutlich. Nicht einfach dagegen sind hilfreiche Vorschläge. Immerhin sind drei Grundsätze festzuhalten:

- Das Patenamt ist heute mit all seinen Schwächen eine wichtige Unterstützung der Säuglingstaufpraxis. Sowohl für das getaufte Kind und seine weitere Entwicklung wie auch für dessen Eltern und die Paten selbst ergibt sich hier eine so gewichtige Aufgabe und Möglichkeit, daß eine Abschaffung des Patenamtes nicht diskutabel sein dürfte.
- Die entsprechenden Bestimmungen der Lebensordnung, Ziff. 12, insbesondere über die Anzahl der Paten, müssen sinngemäß und der Situation entsprechend angewandt werden.
- In besonderer Weise aber muß von der Gemeinde bedacht werden, welche Hilfen für das Patenamt gegeben werden können. Das Taufbüchlein „Ihr Kind wird getauft“ auf S. 19-22 gibt dazu einige praktische Anregungen. Einen Auszug aus diesem Büchlein könnte man ohne weiteres den Paten als Hilfe zur Verfügung stellen.

2. Auf die Gestaltung des Taufgottesdienstes wird in den Berichten ausführlich eingegangen. Erfreulicherweise haben sich in den Kirchenbezirken unabhängig voneinander vielfältige Bräuche und Symbole für eine Ausgestaltung des Taufgottesdienstes herausgebildet:

- Viele Kirchenbezirke berichten, daß bei der Taufe eine Taufkerze am Altar entzündet und den Eltern zur Erinnerung an die Taufe mitgegeben wird.

Anderswo werden Taufkreuze und Blumen den Eltern übergeben. In manchen Gemeinden stehen die Taufeltern nach dem Gottesdienst am Ausgang, um Glückwünsche der Gemeindeglieder entgegenzunehmen oder sie verteilen Süßigkeiten als Zeichen ihrer Freude und Verbundenheit. Vieles, was hier geschieht, ist übernommen aus anderen Kirchen, aber auch aus sonstigen Bräuchen der Gesellschaft. Aufs Ganze gesehen ist hier eine erfreuliche Entwicklung festzustellen, die der Beachtung, aber auch der Unterstützung bedarf, weil dadurch der festliche, gemeinschaftliche und persönliche Aspekt des Taufgottesdienstes seinen Ausdruck findet.

- Der von der Taufagende vorgeschriebene liturgische Ablauf wird in manchen Berichten kritisiert, insbesondere die Aufeinanderfolge von Taufbefehl, Vaterunser und Glaubensbekenntnis. Statt dessen wird vorgeschlagen, das Vaterunser – wie im normalen Gottesdienst – im Anschluß an das Hauptgebet zu bringen. – Dieser Vorschlag ist zwar verständlich, doch berücksichtigt er weder die altkirchliche Überlieferung noch den Sinn der Einordnung des Vaterunser in die Taufliturgie. Die Befürworter – und dies sind in der Regel Pfarrer – sollten sich einmal mit den entsprechenden liturgischen Fragen, aber auch mit der ökumenischen Praxis der christlichen Kirchen näher befassen. (Ähnliches gilt übrigens auch im Blick auf die Einordnung des Vaterunser in die Abendmahlsliturgie.)

3. Schließlich wird das Problem des Fotografierens bei Taufgottesdiensten immer wieder erörtert. Eine entsprechende Anordnung fehlt in der Lebensordnung „Die Heilige Taufe“.

Jedoch gilt auch bei Taufgottesdiensten sinngemäß das Fotografierverbot, das für kirchliche Trauungen festgelegt ist (Lebensordnung „Ehe und Trauung“, Ziff. IV, h: . . . während des Gottesdienstes ist Fotografieren und Filmen untersagt). In jedem Fall sollte mit den Taufeltern über diese Frage gesprochen und alternative Möglichkeiten überlegt werden (z.B. ein Bild der Tauffamilie am Taufstein nach der Taufe).

In welcher Weise wird in den Gemeinden versucht, die Bedeutung der Taufe für das Christsein und die Zugehörigkeit zur Gemeinde deutlich zu machen?

**A 7
Taufverkündigung
und Lehre**

Hier wie in den Antworten zu A 9 verweisen die Berichte insbesondere auf die Bemühungen im evangelischen Kindergarten, im Kindergottesdienst und in der kirchlichen Unterweisung (besonders im Religions- und Konfirmandenunterricht).

Freilich bleibt hier „eine offene und schmerzende Wunde“ (Fr). Man weiß um das Defizit, sieht aber keine wesentlichen und weiterführenden Lösungen. Die entscheidende Frage wird im Bericht aus Müllheim gestellt: „Wo erlebt der getaufte junge Mensch heute gelebten Glauben, der anzieht, zum Fragen veranlassen kann, nachdenklich und neugierig macht so, daß er (der Jugendliche) nicht kirchlich betreut wird, sondern selber zu fragen beginnt.“ In der Tat, eine Gemeinde übernimmt sich, wenn sie durch ihre offiziellen Organe und Veranstaltungen versucht, all das zu ergänzen und darzustellen, was im Grunde durch Eltern, Paten, Freunde, Verwandte und nicht zuletzt auch durch das Erleben der Gemeinde in ihrem Gottesdienst geschehen sollte.

Die Frage, in welcher Weise die Gemeinde bei der Taufe auf die Situation der Familie eingeht, wurde nicht überall verstanden. Andererseits aber regte gerade diese Frage an, über vielfältige Versuche und Erfahrungen zu berichten:

**A 8
Tauffamilie**

- Im Taufgespräch werden auch die familiären und häuslichen Probleme besprochen und als Dank oder Bitte in das Gebet im Taufgottesdienst aufgenommen.
- Die Teilnahme der Tauffamilie einschließlich der Großeltern im Taufgottesdienst wird berücksichtigt, indem die Tauffamilie im Gottesdienst namentlich begrüßt wird.
- Die Eltern werden bei der Liedauswahl, bei der Wahl des Taufspruchs und auch an den Gebeten beteiligt.
- Anstelle der Muttersegnung tritt in immer breiterem Maße eine Segnung der Eltern.
- Die Taufkleidung für den Täufling wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Diese Erfahrungen werden als Anregung an alle Gemeinden weitergegeben.

Hier wird nach Erfahrungen mit der kirchlichen Lebensordnung, mit der Taufagende und mit sonstigen Arbeitshilfen gefragt.

**A 10
Taufagende und
Lebensordnung**

Über die neue Taufagende wurde bereits unter A 6 einiges gesagt. Sie liegt jetzt als Entwurf in zwei Teilen vor. Über die damit gemachten Erfahrungen sollen die Bezirkssynoden 1982/83 berichten, so daß die Landessynode voraussichtlich 1984 eine endgültige Taufagende beschließen kann.

Die Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ (in der Fassung von 1970) stößt z.T. auf erhebliche Kritik: „Ihre Sprache ist unzeitgemäß. Sie ist keine Handhabe für den Taufaufschub. Die Patenregelung ist ungenügend. Eine Neufassung ist dringend geboten“ (Hd). In diesem Votum sind die wesentlichen Einwände enthalten, die auch von anderen Bezirkssynoden immer wieder vorgebracht werden.

Dabei sind folgende Punkte wichtig:

- Der Versuch, eine neue Lebensordnung zu verabschieden, ist 1974/75 von der Landessynode abgelehnt bzw. aufgeschoben worden. Dies geschah u.a. auch deswegen, weil die neuere Fragestellung und die daraus sich ergebende Taufpraxis (insbesondere die Freigabe der Erwachsenentaufe als alternative Möglichkeit zur Kindertaufe) in der Landessynode keine Zustimmung fand.
- Dem vielfach geäußerten Wunsch, daß eine neue Lebensordnung zur Taufe erstellt werde, hat die Landessynode bei ihrer Frühjahrstagung 1982 dadurch entsprochen, daß sie den im Jahr 1978 gebildeten Lebensordnungsausschuß mit der Überarbeitung der kirchlichen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ beauftragte.

Beschluß der Landessynode bei der Frühjahrstagung 1982: Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Materialien aus den Bezirkssynoden des Jahres 1981 und die Unterlagen zum Antrag OZ 6/18 dem (bei der Herbsttagung der Landessynode 1978 eingesetzten) Ausschuß für Fragen zur Lebensordnung zu überreichen. Dieser Ausschuß erhält den Auftrag, die kirchliche Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ zu überarbeiten.

- Die Zielsetzung einer Lebensordnung muß bedacht werden:
Sie ist in erster Linie bestimmt für Pfarrer und Ältestenkreise, denen sie Maßstäbe für ihre Leitungsaufgabe, für eine evangeliumsgemäße Verwaltung des Taufsakramentes und für ihre seelsorgerlichen Überlegungen geben will. Darum ist die Kritik an der „unzeitgemäßen Sprache“ nicht unbedingt zwingend.

Für die Hand der Eltern hat der Evangelische Oberkirchenrat 1978 eine Broschüre mit dem Titel „Ihr Kind wird getauft“ herausgebracht. Dieses Heft wird von den Bezirkssynoden fast durchweg positiv beurteilt und als Beispiel für erwünschte Broschüren für Brautpaare und für Hinterbliebene bei Todesfällen angeführt. Der Wunsch, daß den Taufeltern die Ordnung des Taufgottesdienstes übergeben wird, ist in diesem Taufbüchlein erfüllt; auf S. 39 ist der Verlauf eines Taufgottesdienstes abgedruckt.

B Die kirchliche Trauung

B 1 Traustatistik

Die landeskirchliche Traustatistik zeigt insbesondere einen Rückgang von Trauungen von evangelischen Ehen. Von 100 Eheschließungen evangelischer Ehepaare wurden im Jahr 1970 noch 79,7 % kirchlich getraut. Im Jahr 1979 waren es nur noch 72,4 %. Hingegen ist der Anteil von evangelisch-katholischen Ehepaaren, die sich in einer evangelischen Kirche trauen lassen, gestiegen (1970 waren es noch 36,7 %, 1979 waren es 45 %).

Die Entwicklung in den einzelnen Kirchenbezirken verläuft unterschiedlich. Während aus Wertheim berichtet wird, daß eine kirchliche Trauung noch die Regel sei, rechnet man im Kirchenbezirk Mannheim damit, daß sich höchstens noch 50 % der evangelischen Gemeindeglieder kirchlich trauen lassen.

Bei der Trauung spielt der Kirchenraum eine nicht unerhebliche Rolle.

Man wünscht eine „schöne Kirche“, und es gibt ausgesprochene „Traukirchen“ (Lö). Gemeinden, die lediglich ein Gemeindehaus für ihre Gottesdienste zur Verfügung haben, sind für Trauungen nicht begehrt (Hd).

B 2 Christliche Eheauffassung in der heutigen Gesellschaft

Die Frage nach Einstellungen und Erwartungen im Blick auf christliche Eheauffassung und kirchliche Trauung brachte überraschende Ergebnisse. Sie führte in einigen Bezirkssynoden zu heftigen Kontroversen. Insbesondere drei Problemkreise kamen dabei zur Sprache:

1. Die sogenannten „Ehen ohne Trauschein“.

Die Partner leben ohne bürgerliche Eheschließung zusammen. Mit Recht wird gefragt, ob es sich dabei überhaupt um „Ehen“ handelt, da der Wille zur verbindlichen und lebenslangen Lebensgemeinschaft fehlt. Fragt man nach den Gründen, warum Partner solche Formen des Zusammenlebens vorziehen, so werden insbesondere folgende genannt:

- Man verachtet die bürgerliche Institution Ehe.
- Man fürchtet sich vor einer lebenslangen Bindung an einen Partner und vor einem möglichen Scheitern einer Ehe und den entsprechenden Folgen. Meist sind mit solchen Ängsten hohe Erwartungen an den Partner verbunden (Hd).
- Insbesondere Mannheim weist auf die veränderten gesetzlichen Voraussetzungen und auf die gesellschaftlichen Bedingungen hin: Durch die Herabsetzung des Mündigkeitsalters ist bei jungen Leuten der Einfluß des Elternhauses zurückgegangen. Die Bedingungen in der heutigen Berufs- und Arbeitswelt führen dazu, daß sie sich leichter und früher begegnen und kennenlernen, daß sie miteinander Urlaub machen oder eine gemeinsame Wohnung beziehen und sich finanziell gegenseitig unterstützen.
- Viele betrachten die Ehe als eine überholte Lebensform.
- Mit Recht wird von einigen Kirchenbezirken darauf verwiesen, daß auch ältere Menschen, zum Teil aus finanziellen Gründen, ohne standesamtlich geschlossene Ehe zusammenleben.

2. Nicht scharf zu trennen von dieser Form des Zusammenlebens von Mann und Frau, aber doch davon zu unterscheiden sind die sogenannten „Ehen auf Probe“, die bei vielen jungen Menschen heute die frühere Verlobungszeit ersetzen.

Gemeindepfarrer berichten, daß Brautpaare bei der Trauanmeldung offen berichten, daß sie schon längere Zeit zusammenlebten. Auch in Dörfern wird dies immer häufiger die Regel. Eltern und Gemeinden finden sich notgedrungen damit ab (Mül). Die Pfarrer sind z.T. verunsichert, ob und was sie dazu sagen sollen. Man möchte, daß über solche Verhaltensweisen theologisch und ethisch weiter nachgedacht und in Pfarrkonventen darüber gesprochen wird (Snh, Schopf, Bad).

Offenbar bedeutet dies nicht, daß junge Leute, die in solchen eheähnlichen Verhältnissen leben, sich nicht doch eines Tages zu einer standesamtlichen Eheschließung und zur kirchlichen Trauung entschließen. Im Gegenteil: „Sie sind nun ganz froh, endlich Nägel mit Köpfen machen zu können“ (Lö). Häufig gibt der Wunsch nach Kindern dazu den letzten Anstoß.

3. Was christliche Eheauffassung meint und ausmacht, ist offenbar nicht nur für junge Menschen, sondern auch für Kirchenälteste heute undeutlich und unklar (Pf-S).

Freilich verweist ein Kirchenbezirk darauf, daß man eine christliche Eheauffassung nicht einfach voraussetzen könne. Man müsse diese „erarbeiten“ (Ka). Dabei wird allerdings vermutet, daß viele im Grunde wissen, worum es eigentlich geht: Vertrauen ist der Schlüsselbegriff für das, was sie anderswo vermissen und selber geben wollen (Kel). Man sucht einen verlässlichen Partner (Mos). Die lebenslange Bindung an einen Partner, vor der man bis dahin zurückscheute, wird zugleich als das Entscheidende gesucht und erkannt, worauf es im Miteinander der Ehe ankommt.

Wiederholt wird die Forderung erhoben, die Kirche müsse wieder über ihre Eheauffassung und ihre ethischen Normen neu nachdenken und sich mit den Veränderungen unserer Gesellschaft entschiedener auseinandersetzen. – Viele verweisen darauf, daß Eltern und Kirchenälteste, aber auch Pfarrer in der heutigen Situation stark verunsichert sind. Es bilden sich dabei insbesondere zwei extreme Positionen heraus:

- Einerseits wird von einer „Aufweichung des christlichen Eheverständnisses“ gesprochen und die Forderung erhoben, daß sich die Kirche wieder zu eindeutigen und strengen Normen bekennt.
- Andererseits wird darauf verwiesen, daß junge Christen das Zusammenleben vor der Ehe nicht als „Widerspruch zum christlichen Glauben“ empfinden (Ohd). In einem Bericht wird der wenn auch zaghafte Versuch einer Auseinandersetzung mit der Problematik unternommen. Allerdings geschieht dies vorwiegend in der Form einer Angleichung an Entwicklungen und gegebene Fakten: Die Ehe ohne Trauschein ist zu akzeptieren! (Pf-L). Kein Wunder, daß gerade hier stärkster Widerspruch erfolgte. Zwar ist der Versuch dieses Berichterstatters wichtig. Das Ergebnis jedoch bleibt unbefriedigend.

Der Evangelische Oberkirchenrat sieht in den aufgezeigten Fragen und Entwicklungen eine wichtige Herausforderung und Aufgabe von Kirche und Gemeinden.

**Stellungnahme
des Ev. Ober-
kirchenrates**

Die unterschiedlichen Positionen und Aussagen, aber auch die Zurückhaltung, die in den Berichten festzustellen sind, sind nicht nur Anzeichen der Ratlosigkeit und Verunsicherung, sondern zeigen auch an, daß man eine gewisse Scheu vor vorschnellen Antworten und Lösungen hat. Das christliche Eheverständnis ist ja nicht einfach eine in sich feststehende Größe. Es muß immer wieder neu gefragt werden nach dem Willen Gottes und wie er in der jeweiligen Situation zu verwirklichen ist.

Auf diesem Hintergrund sind die folgenden Feststellungen zu verstehen:

1. **Nach christlichem Verständnis findet die Zuordnung von Mann und Frau ihre besondere Gestalt in der Ehe.**

„Sie ist eine Gemeinschaft, die den Menschen in allen Bereichen seines Lebens umfaßt. In ihr wird dienst- und opferbereite Liebe von Mann und Frau beispielhaft ermöglicht, aber auch gefordert.“

Diese Aussagen in der Präambel der Lebensordnung „Ehe und Trauung“ haben ihre biblische Begründung in der Aussage des Schöpfungsberichtes: Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden (Gen 2,24). Christliche Ehe ist also eine Lebensgemeinschaft ohne Vorbehalte, ohne Bedingungen und ohne zeitliche Begrenzung. Sie kann gewagt werden im Vertrauen auf Gottes Treue und Vergebung.

Christliche Eheauffassung ist darum untrennbar verbunden mit dem christlichen Glauben und begründet in Gottes Gebot und Zusage. Freilich ist darin auch ein Angebot und eine Einladung ausgedrückt an alle, die nicht glauben, daß sie selbst darin die eigentliche und wahre Erfüllung der Partnerschaft von Mann und Frau finden. Christsein ist ja nicht etwas, das zum Menschsein hinzukommt, sondern das Evangelium will zur Erfüllung des Menschseins und zum Gelingen ehelicher Partnerschaft verhelfen.

2. Die Ehe hat nicht nur eine persönliche, sondern auch eine soziale, rechtliche und öffentliche Dimension, die in vielfältigen Außenbeziehungen und Verpflichtungen der Eheleute, aber auch durch die öffentliche Bekundung der Eheschließung vor dem Standesbeamten zum Ausdruck kommt.

„Die Öffentlichkeit des Eheversprechens nimmt diesem nicht den diskreten Ursprung in der unmittelbaren und ganz persönlichen Liebe der Partner; es bedeutet Schutz und Anerkennung, Unterstützung und Zeugenschaft für das ergangene Ja-Wort und für den gemeinsamen Weg“ (Deutsche Bischofskonferenz/Rat der EKD: „Ja zur Ehe“ II, 3).

Christen sehen darum in der rechtlich geordneten Form der Ehe eine wichtige Hilfe, die ganzheitliche und personale Lebensgemeinschaft von Mann und Frau zu verwirklichen und sind dankbar, daß der Staat durch sein Recht die Ehe schützt und die gegenseitige Verpflichtung der Eheleute unterstreicht.

3. Wenn sich Christen mit anderen Auffassungen und gelebten Formen des Zusammenlebens von Mann und Frau beschäftigen, müssen sie sich vor zwei Gefahren hüten:

- Es darf nicht einfach zu einer moralischen Verurteilung derer kommen, die anders denken und leben. Letztlich geht es um den Ruf zum Glauben und zum Vertrauen auf Gott, der sich in Jesus Christus offenbart hat.
- Ebenso abzulehnen ist eine billige Angleichung an gegebene Entwicklungen und Verhältnisse. Christliche Verkündigung bedeutet nicht Rechtfertigung vorhandener Zustände und Entwicklungen, sondern ist immer auch Ruf zur Umkehr.

Auf keinen Fall aber darf die Kirche nur schweigen. Sie hat – offen für die Fragen unserer Zeit – das biblisch begründete Eheverständnis den Menschen als Orientierung und Hilfe zu verkündigen. Dies geschieht auch durch das gelebte Beispiel ihrer Gemeindeglieder, insbesondere ihrer Pfarrer. Die Pfarrersehe ist also keine private Angelegenheit, sondern betrifft in jedem Fall die Glaubwürdigkeit kirchlicher Amtsträger und ihrer Verkündigung.

4. Betrachten wir von daher jene beiden Formen eines eheähnlichen Zusammenlebens, die in den Berichten der Bezirkssynoden insbesondere erwähnt und diskutiert werden:

- Die sogenannten „Ehen ohne Trauschein“ erstreben zwar häufig das Ziel einer personal bestimmten ehelichen Beziehung. Die Betonung persönlicher Freiheit und Selbstbestimmung macht jedoch die Ehe zu einer „Privatsache“ und sperrt sich gegen jede Einwirkung von Öffentlichkeit, Gesellschaft und Staat. Die soziale und öffentliche Dimension und Verpflichtung einer Ehe wird abgeblendet. Dadurch geraten solche Formen des Zusammenlebens von Mann und Frau in eine Isolierung und Enge und können nur als unvollständige Verwirklichung dessen angesehen werden, was einem christlichen Eheverständnis entspricht.
- Die sogenannten „Ehen auf Probe“ haben häufig die Verlobungszeit vergangener Zeiten abgelöst. – Ob damit ein echter Fortschritt im Sinne einer besseren Erprobung für eine verbindliche und das ganze Leben umfassende Partnerschaft erzielt wird, ist sehr fraglich. Vermutlich kann man den „Ernstfall Ehe“ überhaupt nicht in der Form einer „Ehe auf Probe“ durchspielen, da die Bedingungen einfach ganz andere sind.

Die entsprechenden Überlegungen der Lebensordnung „Ehe und Trauung“ erscheinen uns ohne Einschränkung zutreffend und hilfreich zu sein:

„Das Liebesgebot Jesu ruft Menschen in eine größere Verantwortung für sein voreheliches Verhalten, als Verbote es tun können. Es befreit ihn zugleich von gedankenloser Anpassung an Zeitströmungen. Wer seine Verantwortung ernst nimmt, wird darauf bedacht sein, daß er durch sein Verhalten Freiheit, Würde und Zukunft des anderen und seiner selbst nicht gefährdet. Die geschlechtliche Vereinigung von Mann und Frau soll Teil der völligen Liebesgemeinschaft sein, in der zwei Menschen ganz füreinander da sind. Diese kann sich erst in der Ehe voll verwirklichen, weil hier Mann und Frau die ganze Verantwortung füreinander übernehmen“ (Kirchliche Lebensordnung „Ehe und Trauung“, II c).

5. Freilich muß in diesem Zusammenhang auch die kritische Frage gestellt werden: Woher kommt es, daß christliche Normen, Verkündigung und Erfahrungen im Blick auf die Ehe heute so wenig wirksam sind, ja häufig auf Ablehnung stoßen?

Haben Christen die Ehe zu einem so hohen Ideal hinaufstilisiert, daß sie bei jungen Menschen eher Ängste verursacht, statt sie zu ermutigen?

Haben sie ein so einseitiges Bild von einer heilen Ehe herausgestellt, daß man nichts mehr bemerkte von den Krisen und Konflikten, die im Grunde zur Erfahrung jedes christlichen Ehepaares gehören?

Oder sind es die Erwartungen einer säkularen Gesellschaft – die Glücksvorstellungen und Ansprüche auf ein konfliktfreies Gelingen des Lebens, die einen realistischen Umgang mit Ehekonflikten und deren Bewältigung erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen?

Christliche Verkündigung zur Ehe kann jedenfalls an den hier auftretenden Grundfragen nicht vorbeigehen, wie es also möglich ist, trotz Schuld und Versagen beieinander zu bleiben, und wie durch Vergebung immer wieder ein neuer Anfang möglich wird.

Das Evangelium von Jesus Christus bleibt abstrakt und unwirksam, solange es nicht als helfende und verändernde Macht in den unmittelbaren und bedrängenden Bereichen des Alltages erfahren wird. Und zu diesen gehört insbesondere auch die Ehe und die Suche nach verlässlichen menschlichen Bindungen.

Die Frage nach Trauversagungen, insbesondere im Blick auf die Wiedertrauung von Geschiedenen, wird fast ausnahmslos negativ beantwortet. Offenbar bahnt sich im Blick auf Geschiedene eine Änderung der theologischen Beurteilung an. Der Hauptbericht aus Mannheim macht deutlich, worum es dabei geht: Ehescheidung ist nicht nur mit Schuld, sondern vor allem mit Leid und Belastung für die jeweiligen Partner verbunden. Hier ist also weniger Kirchenzucht als nachgehende Seelsorge angebracht. – Die damit verbundenen Fragen und Probleme müssen weiter bedacht werden.

**B 3
Trauversagung**

Der Anteil konfessionsverschiedener Ehen, insbesondere von evangelischen/römisch-katholischen Ehen, ist im Steigen. Das bringt eine Vielzahl von Problemen und Konsequenzen, die im Zusammenhang der Hauptberichte nicht ausreichend bedacht wurden. Immerhin muß bei dieser Gelegenheit auch einmal festgestellt werden, daß die konfessionsverschiedenen Ehen ein gewichtiger „ökumenischer Faktor“ sein können.

**B 4
Konfessions-
verschiedene
Paare**

Im Blick auf die kirchliche Trauung konfessionsverschiedener Paare sind zwei Feststellungen von Bedeutung:

1. Im Landesteil Baden besteht ein von den meisten christlichen Kirchen angenommenes gemeinsames Trauformular (Formular C) – ein Unikum in der ganzen Bundesrepublik! Zweifellos bedeutet das „Formular C“ einen Kompromiß, der noch verbessert werden kann. Aber damit ist ein Schritt zum konfessionellen Frieden und zur seelsorgerlich verantworteten kirchlichen Trauung konfessionsverschiedener Paare gelungen.

Die meisten Kirchenbezirke bejahen dieses Trauformular C und berichten, daß es überall verwendet wird. Bedenken werden geäußert dahingehend, daß es doch nur eine „Notlösung“ sei (Mül). Die Probleme der Entscheidung über die Erziehung der Kinder würden dadurch nicht gelöst (Ad). Die Doppelung der Traufragen (einmal evangelisches Trauversprechen, dann katholische Konsenserfragung) wird beanstandet (Hd). Nun wäre es sicher am besten, wenn die Trauung in einer Kirche auch von den anderen Kirchen ohne Einschränkung anerkannt würde (Ma). – Aber jeder Kenner weiß, daß dies im Augenblick ein schöner Wunsch ist. Und statt beste Lösungen zu fordern, ist es für die betroffenen Menschen besser, daß „zweitbeste Lösungen“ angeboten werden, statt daß alles beim alten bleibt.

Insofern ist es nicht immer einsichtig, wenn sowohl evangelische als auch katholische Pfarrer meinen, sie müßten ihre Glaubensüberzeugung insbesondere dadurch zum Ausdruck bringen, daß sie eine Beteiligung an einer ökumenischen Trauung nach Formular C ablehnen. Zwar wird im entsprechenden „Geleitwort“ diese Möglichkeit eröffnet: „Die Kirchenleitungen wollen in dieser Frage, die für manche wohl ernste Gewissensprobleme aufwirft, keinerlei Zwang ausüben. Sie betrachten diese Ordnung als Angebot für diejenigen, die schon lange auf die Veröffentlichung gewartet haben.“ – Dabei soll es auch weiterhin bleiben. Trotzdem aber muß jeder Pfarrer überlegen, ob seine Gründe, nicht an einer ökumenischen Trauung mitzuwirken, wirklich so gewichtig sind, daß das erstrebte seelsorgerliche Anliegen deswegen zurückstehen muß. In jedem Fall soll seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis getroffen werden.

2. Die katholische „Amtliche Niederschrift bei der kirchlichen Ehevorbereitung“ verpflichtet den katholischen Partner zur katholischen Kindererziehung. Dies wird in manchen Hauptberichten als außerordentlich beschwerlich kritisiert. Dabei muß freilich bedacht werden, daß die Möglichkeit einer Taufe und Erziehung der Kinder in der evangelischen Kirche durchaus eingeräumt ist. Maßgebend sind die Ausführungsbestimmungen der Katholischen Deutschen Bischofskonferenz zu „Matrimonia mixta“. Sie lauten auszugsweise:

„Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Ehepartner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlaßt werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun. Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstem Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann“ (abgedruckt in: „Gemeinsame Erklärung: Gottesdienst und Amtshandlungen als Ort der Begegnung“, S. 56).

Diese Ausführungsbestimmungen der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz sind in der „Amtlichen Niederschrift bei der kirchlichen Ehevorbereitung“ in Anmerkung 7 zu den „Fragen nur an katholische Partner“ wiedergegeben. Dementsprechend ist das vom katholischen Partner verlangte Versprechen eingeschränkt: „Versprechen Sie, sich nach Kräften zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?“ Die Brautpaare sollten vom evangelischen Pfarrer auf diese Gewissensfreiheit in der Frage der Kindererziehung hingewiesen werden.

**B 5
Ehe und
Sexualethik in
Unterweisung usw.**

Die Frage, in welcher Weise Probleme der Sexualethik, Partnerschaft und Ehe in der Gemeindegarbeit und Unterweisung bedacht werden, brachte meist unbefriedigende Antworten. Zwar wird auf die Möglichkeiten des Religionsunterrichtes, Konfirmandenunterrichtes, der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung hingewiesen. Trotz allem aber wird immer wieder eine gewisse Verlegenheit deutlich. „Pfarrer sehen sich teilweise nicht in der Lage“ (Ohd). Oder: „Evangelische Ratschläge orientieren sich häufig vor allem an den Humanwissenschaften und weniger an der Bibel“ (Ma). Hingegen liest man in einem anderen Bericht: „Es ist notwendig, daß die Kirche darüber nachdenkt und möglicherweise zu Normen steht, die den in unserer Gesellschaft allgemein anerkannten Normen widersprechen“ (Em). Auf die Ausführungen des Evangelischen Oberkirchenrates in B 1 wird verwiesen. Ergänzend sei festgestellt: Es genügt vermutlich nicht, solche Normen und Verhaltensweisen darzulegen und zu lehren. Sie müssen vor allem gelebt werden in der Gemeinschaft der Glaubenden. Und hier liegt eine besondere Aufgabe für kleinere Gemeinschaften, Gruppen und Gemeindegkreise.

**B 6
Traugottes-
dienst**

Von den Erfahrungen mit der gottesdienstlichen Trauung sind insbesondere zwei Dinge mitteilenswert:

- Die Bedeutung des Traugesprüches vor einer kirchlichen Trauung wird immer wieder herausgestellt. Die Pfarrer berichten, daß sie nicht nur den Ablauf des Gottesdienstes und die anfallenden technischen Fragen besprechen möchten, sondern dabei auch auf die besondere Situation der Brautpaare einzugehen versuchen, um das darzulegen, was unter B 2 als christliche Eheauffassung bezeichnet wird.
- Daß das Fotografieren während der kirchlichen Trauung von der kirchlichen Lebensordnung ausdrücklich untersagt wird, löst zwar noch nicht alle Probleme, wird aber von den meisten Kirchenbezirken als hilfreiche Ordnung verstanden. Entsprechende Alternativen (z. B. Fotografieren beim Einzug des Paares in die Kirche oder „Standbild“ nach der Trauung vor dem geschmückten Altar usw.) werden überlegt. Es wird empfohlen, daß bei Pfarrkonventen immer wieder ein Austausch über gemachte Erfahrungen stattfindet.

**B 9
Lebensordnung
und
Trauagende**

Die Erfahrungen mit der kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“ sind größtenteils gut und hilfreich für die Seelsorge. Die Lebensordnung dient z. T. auch als Grundlage für Traugesprüche. Zwei Kirchenbezirke kritisieren zwar die sprachliche Gestalt. Andere schlagen vor, für die Brautpaare eine entsprechende Broschüre zu erstellen, wie sie für Taufeltern erarbeitet worden ist. Der Ev. Presseverband für Baden und der Buchhandel bieten entsprechende Schriften an (s. S. 133).

Die Trauagende findet allgemeine Zustimmung. Vereinzelt erfolgt an der Formulierung der Trauversprechen IV und V. Die Gebetssprache wird als zu „dürftig“ für jüngere Menschen bezeichnet (Lö). Vorgeschlagen werden eine sprachliche Überarbeitung der Bibelzitate, ausführlichere Segensformeln sowie geeignete Vorschläge von Gebeten und Versprechen, die von Brautpaaren gesprochen werden (Kel).

C Die kirchliche Bestattung

„Beim Sterben ist die Welt noch in Ordnung“, so umschreibt eine Gemeinde im Kirchenbezirk Schopfheim den Tatbestand, der in der Jahresstatistik 1975 der EKD so formuliert wird: Evangelische Christen halten an der kirchlichen Bestattung „nach wie vor fast ausnahmslos fest“. Trotzdem aber machen die vorliegenden Berichte deutlich, wie stark gesellschaftlicher Wandel und säkularisierte Lebensansichten in den Bereich des Sterbens und kirchlicher Bestattung eingedrungen sind. Am deutlichsten wurde das bei der Behandlung der Frage der Bestattung von aus der Kirche Ausgetretenen. An dieser Stelle lag der ausgesprochene Schwerpunkt in den Berichten. Und hier gingen auch die Meinungen entschieden auseinander.

Aber auch bei vielen anderen Fragen kündigte sich ein Wandel unübersehbar an: „Indiz dafür war, wie häufig das Wörtchen ‚noch‘ in den Einzelberichten benutzt wurde“ (Wert).

In den meisten Berichten wird ausführlich über Veränderungen und Entwicklungen unserer Gesellschaft berichtet. Dabei gibt es erhebliche Unterschiede zwischen Stadt- und Landgemeinden, aber auch in den Städten muß unterschieden werden zwischen „gewachsenen Gemeinden“ und Neubaugebieten (Lö u.a.).

In den Dörfern jedenfalls sind der Tod eines Menschen und die kirchliche Bestattung nach wie vor Sache der ganzen Dorfgemeinschaft. Dabei wird Erstaunliches berichtet, nicht nur über die große Beteiligung der Bewohner an der kirchlichen Bestattung, sondern auch über den intensiven Besuchsdienst bei Kranken und Sterbenden durch Nachbarn und Verwandte (Ad). Bestimmte, ungeschriebene Traditionen werden streng beachtet: Aus jedem Haus des Dorfes nimmt mindestens ein Familienmitglied an der Bestattung teil (Vi). Der Sarg wird von Nachbarn und Freunden getragen (Vi). Vor allem die Vereine nehmen beim Tod von Vereinsmitgliedern geschlossen teil an der Bestattung. So wird an Wochenenden die Bestattung geradezu zu einem „Freizeitangebot“ (Mos). Die Teilnahme an einer kirchlichen Bestattungsfeier übersteigt den sonntäglichen Gottesdienstbesuch bei weitem (Bre), was sich dann zuweilen auch nachteilig auf den Gottesdienstbesuch des darauffolgenden Sonntages auswirkt.

In Städten und Neubaugebieten ist eine eindeutige Tendenz zur Privatisierung des Sterbens und der Bestattungsfeiern festzustellen (Em, Pf-S u.a.). In vielen Fällen erfährt der Pfarrer überhaupt nicht, wenn ein Gemeindeglied im Sterben liegt (Ka). Von den vielen Stellen und Ämtern, die von Hinterbliebenen bei einem Todesfall besucht werden müssen, kommt das Pfarramt meist an letzter Stelle (Ma).

Diese Privatisierung prägt auch die gottesdienstlichen Feiern. Die Teilnahme von Gemeindegliedern an der Bestattung ist abhängig vom Bekanntheitsgrad des Verstorbenen. Bei manchen Bestattungen nimmt niemand außer dem Pfarrer teil (Bad). Das Singen von Chorälen ist darum nur in besonderen Fällen noch möglich (Bad).

Die Mehrzahl der Gemeindeglieder stirbt im Krankenhaus oder Altersheim. In Dörfern wird nicht mehr die Sterbeglocke geläutet (Alb). Der Pfarrer wird nur noch selten verlangt (Mos, Mü). Auffallend ist, daß katholische Angehörige ihn noch verhältnismäßig häufig rufen (Bad, Bre). Dies hängt vermutlich mit der veränderten Abendmahlsauffassung zusammen: Das Hausabendmahl für Kranke und Sterbende wird weit seltener als früher begehrt, berichten verschiedene Kirchenbezirke. In einem Bericht liest man: „Es (das Abendmahl) wird abgelehnt, weil es als Sterbesakrament betrachtet wird“ (Lö).

Insgesamt ist in den Berichten unübersehbar, wie stark sich der Trend zur Privatisierung und Tabuisierung des Sterbens auch im kirchlichen Leben bemerkbar macht. Damit sind schwerwiegende Fragen aufgeworfen, nicht nur im Blick auf die Seelsorge an sterbenden Menschen, sondern auch im Blick auf die Bewußtseinslage unserer Gesellschaft, die sich gegen elementare Lebenswirklichkeiten abschirmt.

Daß hier der Kirche wichtige Aufgaben zuwachsen, ist unübersehbar. Dabei kommt dieser Bemühung jetzt schon ein gewisser Bewußtseinswandel der Bevölkerung entgegen. Ein Kirchenbezirk spricht von einer Tendenzwende hin zum „humanen Sterben im Haus“ (Em), ein anderer meint, daß dort, wo die seelsorgerliche Tradition „zum Annehmen der Sterbesituation ermutigt, auch eine neue Entwicklung eingeleitet werden könne“ (Bre). Positiv wird von vielen Gemeindepfarrern die Zusammenarbeit mit Gemeindegewestern, Krankenhausseelsorgern und Sozialstationen vermerkt. Ausdrücklich wird die vorbildliche Sterbebegleitung im evangelischen Diakonissenhaus Karlsruhe-Rüppurr erwähnt (Ka).

C 1 Sterben und kirchliche Bestattung in der heutigen Gesellschaft

C 2 Seelsorgerliche Begleitung Sterbender

Das alles sind Beispiele dafür, daß die Kirche nicht einfach kapitulieren muß angesichts vor sich gehender Entwicklungen, sondern daß sie durch ihre Verkündigung auch gewisse Veränderungen bewirken kann.

C 3
Ist die evangeliumsgemäße Ausrichtung der kirchlichen Bestattung durch bestimmte Erwartungen, Bräuche usw. gefährdet?

Diese Frage zielt insbesondere auf Gemeinden, in denen Brauchtum und Tradition noch stark mit dem kirchlichen Leben verbunden sind. Die Antworten zeigen, daß hier in den letzten Jahrzehnten eine erfreuliche Wende stattgefunden hat. Die meisten Kirchenbezirke stellen fest, daß durch die Mitwirkung von Vereinen der kirchliche Charakter der Bestattungsfeier nicht beeinträchtigt wird. Manche sehen diese sogar ausgesprochen positiv: Die Bräuche haben „integrative Bedeutung“ (Snh), sind „eher evangeliumsfördernd“ (Wert). Die Qualität der Nachrufe hat sich verbessert (Ma).

Freilich werden auch kritische Bemerkungen gemacht im Blick auf Nachrufe, Musikwünsche und Bräuche, wie Rosenkranzbeten (Mos) und Weihwasserbesprengen am Grabe (Mül und Mos).

Von den gemachten Vorschlägen dürften insbesondere folgende für alle Gemeinden von Interesse sein:

- Der Bericht aus Mannheim plädiert für eine gewisse Großzügigkeit im Blick auf die Wünsche von Hinterbliebenen hinsichtlich der Bestattungsfeier: „Die Zeit des Purismus bei Bestattungen ist vorbei.“ Insbesondere sollte man Musikwünsche nach Möglichkeit respektieren (Pf-S).
- Ein anderer Vorschlag wird von verschiedenen Kirchenbezirken gemacht und sollte als Regel für kirchliche Bestattungsfeiern in unserer Landeskirche gelten: Die kirchliche Feier wird mit Segen und Amen des Pfarrers abgeschlossen. Nachrufe usw. erfolgen erst hinterher. Dadurch wird eine deutliche Zäsur zwischen der von der Kirche verantworteten Feier gemacht und allem übrigen, was dann noch folgt. Freilich sollte der Pfarrer bei den Angehörigen stehenbleiben, bis sie am Grabe Abschied genommen haben.

C 4
Die kirchliche Bestattung von aus der Kirche Ausgetretenen

Dies war ein besonderer Schwerpunkt der Verhandlungen der Bezirkssynoden. Dabei stellte sich heraus, daß in den Gemeinden völlig unterschiedlich verfahren wurde. Ein Kirchenbezirk berichtet, daß in den Gemeinden mindestens drei Varianten in der Praxis festzustellen sind.

- Zwei Gemeinden bestatten Ausgetretene grundsätzlich nicht.
- Eine Gemeinde ist „großzügig“. Sie bestattet also in jedem Fall auch Ausgetretene.
- Andere Gemeinden bestatten „mit verkürztem Ritual und ohne Talar“ (Üb).

Aus einem anderen Kirchenbezirk wurden sogar vier Varianten berichtet. Einzelne Kirchengemeinderäte haben grundsätzliche Beschlüsse gefaßt, auf die sich ein Pfarrer im jeweiligen Fall abstützt (Pf-L). Eine Gemeinde berichtet, daß die Bestattung Ausgetretener durch Kirchengemeinderatsbeschluß generell verweigert wird und die Angehörigen „auf freie Bestatter hingewiesen werden“ (Mül).

Dieses uneinheitliche Vorgehen wird beklagt und die Frage gestellt nach theologischen Kriterien, die für eine Entscheidung und eine entsprechend einheitliche Praxis maßgeblich sind. Der Bericht von Pf-S sieht zwei Gesichtspunkte, die bei einer kirchlichen Bestattung wesentlich sind:

- Die Gemeinde geleitet ihre verstorbenen Gemeindeglieder und befiehlt sie in Gebet und Segen der Gnade ihres Herrn.
- Die Gemeinde begleitet die Hinterbliebenen und verkündigt ihnen Trost und Zuspruch des Evangeliums.

Welcher dieser beiden Gesichtspunkte ist bei der Bestattung von aus der Kirche Ausgetretenen wichtiger? Es entsteht ein Konflikt zwischen dem Ernstnehmen des Willens des Verstorbenen und dem seelsorgerlichen Zuspruch gegenüber den Hinterbliebenen. Dieser Konflikt kann nach Meinung des Pforzheimer Hauptberichtes nicht generell gelöst werden. Jede Entscheidung muß den Einzelfall und die Situation der Angehörigen berücksichtigen. Der Wunsch einzelner Gemeinden nach einer eindeutigen Entscheidung auf landeskirchlicher Ebene durch eine Änderung der Lebensordnung „gründet wohl mehr in einem Ausweichen aus dem Konfliktfall durch Delegation nach oben“ (Pf-S). – Diese Überlegung, die auch in anderen Berichten angestellt wird, ist eine wichtige Interpretation der entsprechenden Bestimmungen der Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“, Ziff. 6.

Der Evangelische Oberkirchenrat gibt darum folgende Klärungen und Feststellungen im Blick auf die Bestattung von aus der Kirche Ausgetretenen:

1. Die Entscheidung über die Bestattung eines aus der Kirche Ausgetretenen kann nicht generell festgelegt werden. Auch künftig ist eine seelsorgerliche Entscheidung des Pfarrers und seiner Kirchenältesten für den jeweiligen Fall unumgänglich.

**Stellungnahme
des Ev. Ober-
kirchenrates**

Dabei sollte das Anliegen der Verkündigung und des seelsorgerlichen Zuspruches im Blick auf Hinterbliebene, die der evangelischen Kirche angehören, besondere Priorität haben. Wenn sich also der Verstorbene nicht ausdrücklich gegen eine kirchliche Bestattung ausgesprochen hat oder seine Lebensführung nicht eindeutig gegen die kirchliche Bestattung spricht, sollten Wunsch und Anliegen der Hinterbliebenen ausschlaggebend sein.

2. Eine einheitliche Praxis in den Kirchenbezirken ist anzustreben (vgl. § 81,1 Buchst. i, GO). Wenn auch die Beurteilung des Einzelfalles in verschiedenen Gemeinden unterschiedlich ausfallen mag, gibt es doch Grundsatzbeschlüsse von Kirchengemeinderäten und liturgische Bräuche, die eindeutig gegen die Lebensordnung verstoßen und um der Gemeinschaft der Gemeinden willen so nicht weiter geduldet werden sollten. Abzulehnen sind insbesondere:

- der Beschluß des Ältestenkreises (Kirchengemeinderates), daß in keinem Fall aus der Kirche Ausgetretene kirchlich bestattet werden dürfen,
- oder daß in jedem Fall aus der Kirche Ausgetretene bestattet werden müssen,
- daß der Pfarrer ohne Talar und mit einer reduzierten liturgischen Ordnung die kirchliche Bestattungsfeier von Ausgetretenen vornimmt.

Diese Regelungen verstoßen gegen die Bestimmungen der Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“.

3. Die Bestimmung der kirchlichen Lebensordnung, Ziff. 6, daß „die Tatsache des Austrittes bei der Bestattung nicht verschwiegen werden darf“, bereitet manchen Gemeinden Schwierigkeiten und führte auch schon zu erheblichen Konflikten. Mit dieser Bestimmung muß in seelsorgerlich verantwortbarer Weise umgegangen werden. Ein Pfarrer darf sich dadurch nicht unter Druck gesetzt fühlen. „Der durch den Tod erschütterte Hinterbliebene verzeiht keine Fehlhandlung, kein mißverständliches Wort des Pfarrers“ (Box). Diese Beobachtung ist ernstzunehmen. Wenn sich ein Pfarrer und eine Gemeinde für die Bestattung eines Ausgetretenen entscheidet, sollte „die Wahrheit in der Liebe“ gesagt werden. In keinem Fall aber sollte dies Anlaß sein, Unmut über den Verstorbenen auszudrücken oder entsprechende Warnungen oder Belehrungen über die Lebensordnung an die Öffentlichkeit zu richten.
4. In einigen Berichten wird kritisch vermerkt, daß im Falle einer Ablehnung der Bestattung von aus der Kirche Ausgetretenen Pfarrer von Freikirchen bereitwillig eingesprungen sind. Es wird empfohlen, in einem freimütigen Gespräch mit Vertretern evangelischer Freikirchen (oder im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Gemeinden am Ort) diesen Tatbestand zu erörtern.

Die Frage der Bestattung von aus der Kirche Ausgetretenen wirft eine Vielfalt von Fragen auf, die in ihrer Tragweite so bisher noch nicht bewußt waren. Der vorliegende Bescheid sollte Anlaß sein, diese Fragen in Ältestenkreisen und Bezirkssynoden weiter zu bedenken.

In manchen Berichten verwundert man sich über diese Fragestellung. Dies sei doch das zentrale Thema jeder Beerdigungspredigt (Wert). Aber muß nicht die besondere Situation, in die hinein eine Bestattungspredigt gesagt wird, besonders beachtet werden? Mit Recht wird geschrieben (Bad), daß sich die Bewältigung von Sterben und Tod nicht nur auf intellektueller Ebene abspielt.

Hilfreich erscheinen Hinweise auf besondere Gottesdienste, die in einer gewissen Nähe zu kirchlichen Bestattungsfeiern stehen (z.B. an Ostern, am Ewigkeitssonntag, an Silvester). Außerdem wird auf Möglichkeiten in der Erwachsenenbildungsarbeit, im Religions- und Konfirmandenunterricht verwiesen. Eine Gemeinde berichtet, daß ein Pfarrer mit den Konfirmanden über den Friedhof geht und dabei mit ihnen Grabinschriften liest und bedenkt (Pf-S). Der Ort, an dem über Sterben, Tod und Auferstehung nachgedacht wird, hat besondere Bedeutung. Der Bericht aus Villingen verweist besonders auf Osterfeiern auf dem Friedhof. Anderswo wird auf die Möglichkeit eines thematischen Jugendgottesdienstes, auf Gemeindegemeinschaften und Krankenpflegeseminare hingewiesen.

**C 5
Wie werden
Fragen zur Bewäl-
tigung des Todes
usw. bedacht?**

Schließlich verdient die Anregung einer Gemeinde im Kirchenbezirk Müllheim Beachtung, wo sich die Pfarrer beider Konfessionen einmal im Jahr mit dem Friedhofspersonal treffen, um die anstehenden Probleme zu besprechen.

C 6
Wie wird versucht,
dem seelsorger-
lichen Anliegen bei
Todesfällen ge-
recht zu werden?

Besonders hervorgehoben wird in den Berichten das seelsorgerliche Gespräch des Pfarrers anlässlich eines Besuches im Trauerhaus. Bei solchen Besuchen wird der Pfarrer z.T. von Gemeindegliedern unterstützt. Freilich wird auch darauf hingewiesen, daß die Besuchsdienste in solchen Situationen überfordert sein können (Kel).

Der Zusammenhang von seelsorgerlichen und missionarischen Anliegen wird in den verschiedenen Berichten reflektiert. Sie sind nicht voneinander zu trennen (Lö). Insbesondere wird immer wieder darauf hingewiesen, daß das missionarische Anliegen gerade dadurch am besten gewahrt bleibt, daß die seelsorgerliche Zuwendung an erster Stelle steht (Schopf). „Wirklicher Trost ist missionarisch wirksamer als evangelistischer Eifer“ (Offb).

Als weitere Möglichkeiten werden genannt:

- Die Gestaltung der Trauerfeier, insbesondere der Ansprache bei einer kirchlichen Bestattung. Diese wird mancherorts den Hinterbliebenen schriftlich ausgehändigt.
- Gedenkgottesdienste für verstorbene Gemeindeglieder gehören zur festen Tradition vieler Gemeinden, z.B. am Ewigkeitssonntag oder im Gottesdienst zum Jahresende.
- Insbesondere wird im Gemeindegottesdienst am Sonntag nach der kirchlichen Bestattung der Verstorbenen und ihrer Hinterbliebenen namentlich in der Fürbitte gedacht und dazu eingeladen.
- In manchen Berichten macht man sich Gedanken über die Beratung der Hinterbliebenen, z.B. bei der Versorgung. Jedenfalls wird deutlich, daß der seelsorgerlich-missionarische Auftrag nicht nur in der Ausrichtung der Botschaft, sondern auch in konkreter Hilfestellung und persönlicher Zuwendung gesehen wird.

C 7
Liturgischer
Ablauf bei
Feuerbestat-
tungen

Diese Frage bringt im wesentlichen zwei wichtige Ergebnisse:

1. Die Zahl von Feuerbestattungen ist auch in Dorfgemeinden im Wachsen, in denen sich kein Krematorium befindet. Dort findet eine Trauerfeier in der Leichenhalle oder in der Kirche statt. Sie endet damit, daß der Sarg zum wartenden Überführungsauto geleitet wird.
2. In zunehmendem Maße werden Pfarrer gebeten, bei der späteren Urnenbeisetzung dabei zu sein und die Hinterbliebenen dabei zu begleiten.

Aus den Berichten ergeben sich folgende Anliegen:

- Der zunehmende Wunsch nach einer kirchlichen Beteiligung an der Urnenbeisetzung, wiewohl vor der Kremation bereits eine kirchliche Feier stattfand, stellt die Frage, ob die entsprechenden Bestimmungen der Bestattungsagende (S. 32, Ziff. 1 und 2) einer Ergänzung bedürfen? Dort wird nämlich festgelegt, daß, wenn ein „Gottesdienst im Krematorium“ stattgefunden hat, die Urne ohne weiteren Gottesdienst beigesetzt wird. Der Wunsch vieler Angehöriger nach Begleitung durch einen Pfarrer ist verständlich und muß bedacht werden. Eine schlichte liturgische Form trotz vorausgehendem Gottesdienst im Krematorium sollte „ermöglicht werden“ (so der Wunsch zahlreicher Kirchenbezirke).
- Die mancherorts noch übliche „simulierte Versenkung des Sarges“ anlässlich eines Gottesdienstes im Krematorium sollte künftig generell abgeschafft werden. Die in den Berichten vorgebrachten Bedenken sind überzeugend, insbesondere die psychische Belastung der Angehörigen, aber auch die Frage: Wo können Nachrufe stattfinden und Kränze niedergelegt werden, wenn der Sarg bereits versenkt ist?
- In manchen Kirchenbezirken wird kritisiert, daß zwischen dem Gottesdienst im Krematorium und der Urnenbeisetzung ein längerer Zeitraum (8-14 Tage) vergeht.

Die hier aufgeworfenen Fragen und Anliegen sollten in Pfarrkonventen und mit der örtlichen Friedhofsverwaltung besprochen werden.

Die Möglichkeiten, die berichtet werden, sind sehr vielfältig. In manchen Gemeinden gibt es feste Bräuche, die sich im Laufe von Jahrzehnten herausbildeten:

- Abkündigung des Todesfalles im Gemeindegottesdienst und Fürbitte für Verstorbene und die Hinterbliebenen.
- Besuch des Pfarrers bei Hinterbliebenen nach der Bestattung.
- Die Beerdigungsansprache wird schriftlich übergeben.
- Am Ewigkeitssonntag werden im Gottesdienst die Namen der im vergangenen Kirchenjahr gestorbenen Gemeindeglieder verlesen und der Hinterbliebenen im Gebet gedacht.
- Die Hinterbliebenen werden zu Gemeindekreisen eingeladen.

Besonders erwähnenswert sind noch folgende Hinweise:

- Bei Witwen wächst die Bereitschaft, sich einem Gemeindekreis anzuschließen (Ma).
- Seniorenkreise sind am ehesten bereit, die Hinterbliebenen zu begleiten (Pf-S).
- Der theologisch angemessene Ort für das Totengedenken ist besonders die Osterfeier (Ma).

C 8 Seelsorgerliche Begleitung von Hinterbliebenen

Die Frage nach Erfahrungen mit der kirchlichen Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“ und mit der Bestattungsagende ergab:

1. Die Agende wird überwiegend positiv beurteilt.

Kritik geübt wurde an den Lesungen der Agende:

- Sie sind sprachlich zu revidieren.
- Es sollte ein breiteres Angebot an Lesungen zur Verfügung stehen.
- Statt langer Lesungen sollten einprägsame, kürzere Stücke angeboten werden.

Häufiger und begründeter ist die Kritik an den Gebeten der Agende:

- Sie nehmen das Anliegen der Angehörigen zuwenig auf (VI).
- Sie müßten neu formuliert werden, weil sie schwer verständlich sind oder nur von Insidern zu verstehen sind (Alb, Ad, Hoch, Schopf, Mül, VI, Ng usw.).
- Es gibt zuwenig Alternativen in der Agende (Em, Mos, Offb, Lr, Snh, VI usw.).

Auch die Bestattungsformeln werden da und dort kritisiert. Man sollte eine weitere Formel anbieten (Schopf).

2. Die Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“ findet weithin positive Bewertung. Bemängelt wird, daß sie nicht für die Hand der Trauernden geeignet ist (so wünscht es Box). Aber sicher ist sie nicht als „Trostschrift“ gedacht, wie dies offenbar von einer Gemeinde im Kirchenbezirk Lörrach erwartet wird.
3. Der Vorschlag, für Hinterbliebene eine geeignete Schrift zu erstellen, wird wiederholt geäußert. Es ist jedoch die Frage, ob für die unterschiedlichen Situationen der Hinterbliebenen eine einzige Schrift ausreichend ist. Darum wird auf das entsprechende Angebot des Ev. Presseverbandes für Baden und des Buchhandels verwiesen (s.S. 133).

Die Vielfalt der Probleme, die im Zusammenhang einer kirchlichen Bestattung zur Sprache kamen, ist erstaunlich und geradezu bedrängend. Wer jedoch den biblisch-theologischen Zusammenhang bedenkt, ist darüber nicht verwundert. Es ist im Grunde eine uralte Erfahrung der Christen, daß nur der etwas vom Leben versteht, der auch versteht zu sterben.

C 9 Bestattungs- agende und Lebensordnung

III. Wurde die Zielsetzung des Hauptberichtes 1981 erreicht?

Der Aufwand an Zeit und Kraft, den die Erstellung eines Hauptberichtes verursacht, ist erheblich. Manche Seufzer und ärgerliche Bemerkungen in den Berichten machen dies deutlich. Deswegen soll gerade bei dieser Gelegenheit all denen gedankt werden, die sich der Mühe unterzogen haben, die Berichte der Gemeinden auszuwerten, einen Hauptbericht zu entwerfen oder diesen durch entsprechende Referate vor Bezirkssynoden zu ergänzen.

Die von der Grundordnung (§ 81, 1 c) den Bezirkssynoden gestellte Aufgabe ist anspruchsvoll! Dem Evangelischen Oberkirchenrat wurden einige Hauptberichte vorgelegt, die man am liebsten abdrucken möchte, weil sie in geradezu beispielhafter Weise dieser Erwartung entsprechen. In jedem Fall aber wurde deutlich, daß die Erstellung eines Hauptberichtes und seine Behandlung in den Bezirkssynoden eine Aufgabe ist, bei der insbesondere auch nicht-theologische Vorsitzende der Bezirkssynoden auf eine gute Vorarbeit und Hilfe durch die Theologen, vor allem durch die Dekane und Schuldekane, angewiesen sind.

Als Zielsetzung dieses Hauptberichtes wurde (im vorbereitenden Arbeitspapier des Evangelischen Oberkirchenrates, S. 18) formuliert, daß Ältestenkreise und verantwortliche Mitarbeiter der Gemeinde im gemeinsamen Gespräch wichtige Aufgabenbereiche der Kirche an ihrem Ort miteinander bedenken und der Evangelische Oberkirchenrat eine kritische Rückmeldung über die Situation in Gemeinden und Kirchenbezirken erhält. Ist dieses Ziel erreicht worden?

Aufs Ganze betrachtet muß man sagen: Ja! Der Hauptbericht 1981 setzte eine breite Reflexion in jenen Ältestenkreisen und Kirchenbezirken in Gang, die gewillt waren, die geistliche Problematik und Chance kirchlicher Amtshandlungen zu bedenken. Die vorgelegten Berichte setzten durch ihre vielfältigen Informationen und Stellungnahmen den Evangelischen Oberkirchenrat in stand, anstehende Schwerpunkte und Entscheidungen in diesem Aufgabenbereich der Kirche klarer zu sehen und den Gemeinden und Kirchenbezirken entsprechende Anregungen weiterzugeben.

Wir bitten die Vorsitzenden der Ältestenkreise und Bezirkssynoden, den vorliegenden Bezirkssynodalbescheid allen Mitgliedern der Ältestenkreise und der Bezirkssynoden zugänglich zu machen und die in den Gemeinden und Kirchenbezirken offengebliebenen Fragen anläßlich der nächsten Tagung der Bezirkssynode mit Hilfe dieses Bescheides zu besprechen und zu klären.

Abkürzungen:

Ad	Adelsheim	Lö	Lörrach
Alb	Alb-Pfinz	Lr	Lahr
Bad	Baden-Baden	Ma	Mannheim
Box	Boxberg	Mos	Mosbach
Bre	Bretten	Mül	Müllheim
Em	Emmendingen	Ng	Neckargemünd
Ep	Eppingen – Bad Rappenau	Offb	Offenburg
Fr	Freiburg	Ohd	Oberheidelsberg
Hd	Heidelberg	Pf-L	Pforzheim-Land
Hoch	Hochrhein	Pf-S	Pforzheim-Stadt
Ka	Karlsruhe und Durlach	Schopf	Schopfheim
Ka-L	Karlsruhe-Land	Snh	Sinsheim
Kel	Kehl	Üb	Überlingen-Stockach
Kn	Konstanz	Vi	Villingen
L-W	Ladenburg-Weinheim	Wert	Wertheim

IV. Empfehlung von Verteilschriften für den Anlaß einer Trauung oder einer kirchlichen Bestattung

– zu beziehen über den Ev. Presseverband für Baden oder den Buchhandel –

1. Hans-Joachim Thilo

„Unser Weg zu zweit“. Ein Ehekursbuch.
Agentur des Rauhen Hauses Hamburg 5,80 DM.

Das 130 Seiten starke Taschenbuch ist sehr einfach in der Sprache und im Aufbau und sicher nicht für jedes Paar geeignet. Es sollte deshalb nicht vor dem Traugespräch überreicht werden.

2. Wilhelm Horkel

„Vor der Trauung“
Agentur des Rauhen Hauses Hamburg 3,— DM

Diese Schrift ist sehr verständlich und ansprechend und bringt das, was eine christliche Ehe ausmacht, ohne peinliche Aufdringlichkeit ein.

3. „Information über die konfessionsverschiedene Ehe“

Bestellung beim Ev. Bund, 6140 Bensheim, Eifelstr. 35
Einzelpreis 0,30 DM, 100 Stück 22,— DM.

Dieses Falblatt sollte möglichst bei der Anmeldung zum Traugespräch ausgegeben werden, da es sich gut als Grundlage für das Traugespräch eignet.

Für Brautpaare

Gerhard Zimmermann

„Zeit der Trauer“
Agentur des Rauhen Hauses 3,— DM

Beim Hausbesuch nach der Bestattung kann dieses Heft den Angehörigen mitgebracht werden. Gebete, kleine Erzählungen, Zitate, Bibelworte und Bilder wechseln ab und zeigen verschiedene Wege auf, die über den Schmerz hinausführen.

Für Trauernde

